



Groß Strehlitz, den 28. Januar 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

## Ämliche Bekanntmachungen.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

#### § 1.

Es ist verboten, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und unungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubscheinen,
3. Vordrucke zu Militärjahrscheinen

anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel anperhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Anderen als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen.

#### § 2.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

#### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 16. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General,  
von Pacmeister, General der Infanterie.

### Bekanntmachung über Käse. Vom 15. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Versteilerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
-----------------------------------	-------------------------------

#### I. Hartkäse.

1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rindkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 110 1,60
2. Emmentaler Ausschub sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 100 1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarkkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 110 1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarkkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 80 1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 60 0,80

#### II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 120 1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . 100 1,30

	Hersteller preis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse)	75	1,10
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	1,20
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	55	0,90
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

### III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepresster Mollereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Varzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Varzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80.

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgefehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verfaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

#### § 2

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Geseftungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

#### § 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käseorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

#### § 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgefehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

#### § 5

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Moquesort-Vrt.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käseorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseorten treffen.

#### § 6

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Bestimmung keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisfeststellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

#### § 7

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

#### § 8

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geseftswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

#### § 9

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

#### § 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

#### § 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 12

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

## § 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

## § 14

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

## § 15

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers *Debrück*.

Die Ortsbehörden weise ich an vorsehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird verpflichtet sind einen Abdruck der Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsstätten auszuhängen. Daß dieser Anordnung nachgekommen wird haben die Ortspolizeibehörden und Gendarmen zu kontrollieren.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1916.

Das Proviantamt ist höheren Orts angewiesen anstelle der Trockenkartoffelfabrikate (Stärkefisch und Nocken) fortab Reichskartoffeln zur Brotbackung als Zusatzmittel zu verwenden und mit der Beschaffung des erforderlichen Kartoffelbedarfs sorgfältig vorzugehen.

Die Bedarfsdeckung soll vorerst durch unmittelbaren freihändigen Ankauf von den Produzenten mit allen Mitteln angestrebt werden und die Sicherstellung bei der Reichskartoffelbezugsstelle nur im äußersten Notfalle in Anspruch genommen werden. Der Ankauf erfolgt zu den gesetzlich festgesetzten Höchstpreisen.

Das königliche Landratsamt bittet das Proviantamt, den im Kreise angelegenen Landwirten von dieser Bestimmung gefälligst umgehend Kenntnis geben und dieselben veranlassen zu wollen, ihre entbehrlichen Vorräte dem Amte möglichst sorgfältig unmittelbar zuführen oder anbieten zu wollen. Bezügliche Sonderbekanntmachungen sind durch die Tagesblätter veröffentlicht worden.

Gleiwitz, den 18. Januar 1916.

Proviantamt. *Sturm*.

Die Ortsbehörden haben vorsehenden Schreiben zur Kenntnis der Landwirte zu bringen.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1916.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1915 zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Opperl vom 14. Juni 1875 (Ertzbeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1915 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Nubriten vorchriftsmäßig anzufüllen, über die todegeborenen oder bis zum 31. Dezember 1915 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnachst die Listen bis zum 15. Februar 1916 den Gemeinde- und Ortsvorständen zurückzuführen.

In diese Listen haben demnachst die Gemeinde- und Ortsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste verzeichneten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft übersehenen, im vorgehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Original-Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit bis spätestens den 20. Februar 1916 hierher unerrinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Ortsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfbahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Ortsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wider Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Ortsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1916.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (N. G. Bl. S. 31 und § 16 des Impregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875) ersuche ich die Herren Aerzte, die Listen für die im verfloffenen Jahre in hiesigen Kreise privat geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Magistrate und Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihren Bezirken wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß Strehly, den 21. Januar 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für geschroteten Weizen und Roggen in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden kann.

Groß Strehly, den 20. Januar 1916.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für Strohstoff, Strohzellstoff in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden kann.

Groß Strehly, den 21. Januar 1916.

Den Ortsbehörden des Kreises sind Bekanntmachungen betreffend

a. Arbeitszeit in Lumpenreihereien

b. mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit

zugegangen.

Dieselben sind sofort durch Aufschlag und in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 17. Januar 1916.

Der königliche Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses sind den nachbenannten Dienstboten aus den Jansen der Simon Gräberischen Stiftung folgende Prämien bewilligt worden: dem Knecht Franz Viniany in Otmuth 30.— Mark, dem Kutcher Karl Soluda in Leschnitz 30.— Mark dem Dienstmädchen Johanna Warzcha in Ujest 25.— Mark, dem Dienstmädchen Juliana Skruppa in Kosnowitz 25.— Mark, dem Dienstmädchen Anna Szendzina in Sandowitz 25.— Mark und dem Dienstmädchen Johanna Damachel in Gorschjorowitz 25.— Mark.

Groß Strehly, den 20. Januar 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Allen.

Der Bauern-Verein G. m. b. H. hiersebst ist beauftragt worden, die von den Landwirten abzugebenden 10 % ihrer Kartoffelernte aufzukaufen. Die betreffenden Gemeindevorsteher haben dem Kommissionär bei dem Aufkauf der Kartoffeln behilflich zu sein.

Gegen Landwirte, die sich weigern sollten, die gesetzliche Menge Kartoffeln abzugeben, wird mit schärfstem Zwange vorgegangen werden.

Groß Strehly, den 25. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Allen.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Katasteramtsbezirkles Groß Strehly werden ersucht die summarischen Mutterrollen zur gebührenfreien Berichtigung möglichst bald einzusenden.

Groß Strehly, den 26. Januar 1916.

königliches Katasteramt.

## Anzeigen.

### Krieger- Verein

Groß Strehly.

Anläßlich des Geburtstages

Er. Majestät des Kaisers

Sonntag den 30. Januar 1916

Abends 7 Uhr:

### Festversammlung

im Vereinslokal Kaiserhof

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Freunde und Gönner sind willkommen.

### Der Vorstand.

Liederbücher sind mitzubringen.  
Vereinsabzeichen sind anzulegen.

### Krieger-Verein Kosmierka.

Am Sonntag, den 30. Januar 1916 um 4 Uhr nachmittags hält der Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule Tarnowitz Herr Zuschke im Gasthause zur „Deutschen Eiche“ in Kosmierka einen Vortrag über:

### Viehzucht

Eintritt auch für Nichtmitglieder frei.

Die Frauen, deren Männer im Felde stehen, werden besonders gebeten zu erscheinen.

Krieger-Verein.

### Vorshuß-Verein zu Gr. Strehly, G. G. m. b. H.

Die Auszahlung, bezw. Zuschreibung der 4% betragenden Spartasparzinen pro 1915 erfolgt durch den Vereinskassierer Herrn Carl Bauer.

Der Vorstand.

Kaufmanns-Lehrling  
gehüch, Sohn achthaber Eltern zum  
1. April dieses Jahres von der Frau  
H. Wils  
in Groß Strehly.



# Sonderbeilage

## zu Stück 4 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 28. Januar 1916.

### Anordnung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 19. 5. 15 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzsammlung 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsgesetzblatt S. 813) sowie des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

#### § 1

Vom 15. 1. 16 ab tritt an der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsteilen andererseits im Bereiche des VI. A. R. eine militärische Grenzüberwachung in Kraft.

#### § 2

Das Überschreiten der in § 1 bezeichneten Grenze ist — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. 7. 09 Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) zulässig.

Als Tageszeit wird angesehen im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. In besonderen Fällen kann die zuständige Überwachungsstelle oder der Vorgesetzte des Durchlasspostens Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Jollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung einer solchen Ausnahme sofort mitzuteilen. Die Ausnahme kann auch allgemein, jedoch auf höchstens je einen Monat von der zuständigen stellw. Infanterie-Brigade bewilligt werden.

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Mitnahme zollpflichtiger Waren, (§ 21 Vereins-Zollgesetzes).

#### § 3

Die Grenze darf nur bei den militärischen Überwachungsstellen oder Durchlassposten überschritten werden und zwar

- von Inhabern von Reisepässen nur bei den Überwachungsstellen, Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des stellw. Generalkommandos,
- von Personen die einen festen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk haben, gegen Vorzeigung der von der Ortspolizeibehörde auf einen Monat nach Muster Anlage A auszustellenden Legitimation.

Die Ortspolizeibehörde darf Legitimationscheine nur für Einwohner ihres Bezirks ausstellen.

#### § 4

Der Legitimationschein darf nur von der Person benützt werden, für die er ausgestellt ist und anderen Personen nicht zur Benützung überlassen werden.

#### § 5

Die Stellen, an denen Überwachungsstellen vorläufig eingerichtet werden sind in Anlage B aufgeführt.

#### § 6

Für alle Beamten insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Ausweisarten anstelle der Pässe und der in den §§ 2 3 genannten Legitimationen.

#### § 7

Die Vergünstigungen des § 3 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenz Zollbezirk einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Österreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation der österreichischen Stellen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

#### § 8

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft- oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

#### § 9

Der Erlass besonderer Anordnungen für einzelne Grenzübertreter bleibt vorbehalten.

#### § 10

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.  
Breslau, den 14. Januar 1916.

Der stellw. Kommandierende General. von Bacmeister.

#### Anlage A.

#### Legitimationschein für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses,  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  deutsche Reichsangehörige (Stand, Vor- und Zuname)

$\frac{\text{seinen}}{\text{ihren}}$  ständigen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk und zwar in ..... Kreis .....

hat sowie daß  $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$  bekannt ist.

Auf Grund dieser Legitimation ist ihm der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich für einen Monat vom Tage der Ausstellung an gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei .....

<b>Personalbeschreibung.</b>	
Geburtsjahr .....	Gesicht .....
Buchs .....	Mund .....
Augen .....	Nase .....
Haare .....	Besondere Kennzeichen .....
Ausgefertigt in .....	am .....
	191
	Der Amtsvorsteher .....
	Die Polizeiverwaltung .....
	Stempel der Behörde .....

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift des Beamten)

### Anlage B.

### (Überwachungsstellen)

#### I. Eisenbahnüberwachungsstellen:

- 1) Halbstadt
- 2) Mittelsteine
- 3) Mittelwalde
- 4) Heinersdorf OS.
- 5) Weidenau
- 6) Ziegenhals
- 7) Jägerndorf
- 8) Troppau
- 9) Oderberg
- 10) Dytiedig
- 11) Oswiecim
- 12) Myslowitz

#### II. Landüberwachungsstellen

- 1) Ober-Wülfegiersdorf
- 2) Tuntschendorf
- 3) Wünschelburg Bhf.
- 4) Schlanen
- 5) Bobischau
- 6) Seitenberg
- 7) Neu Mohrau
- 8) Leuthen
- 9) Reichenstein Bhf.
- 10) Wachtel Kunzendorf
- 11) Petershofen
- 12) Annaberg
- 13) Schwarzwaldd-Nyckoid
- 14) Gottschalkowitz
- 15) Neubereun

### **Betrifft: Änderung der Höchstpreise für Brotgetreide.**

1. Die Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) sieht in § 5 vom 1. Januar d. J. ab halbmonatliche Zuschläge zu den Höchstpreisen von je 1,50 Mark vor. Diese Zuschläge sollen eine Entschädigung für Lagerung und entgehende Zinsen sowie für Schwund, Kosten der Verarbeitung und dergleichen mehr darstellen. Sie entsprechen auch bei dem Getreidehändler etwa den bezeichneten Unkosten usw., schließen dagegen beim Landwirt, der Lagerräume und Arbeitskräfte ohnehin zur Verfügung hat, noch einen gewissen Gewinn ein. Dabei waren die Landwirte nach den Erfahrungen des Vorjahres zu der Annahme berechtigt, daß die Ablieferung des Getreides an die Kommunalverbände bzw. an die Reichsgetreidestelle sich bis gegen Ende des Wirtschaftsjahres hinziehen würde. Inzwischen hat aber das Direktorium der Reichsgetreidestelle auf Grund der Befugnis nach § 14 f der Brotgetreide-Verordnung vom 28. Juni 1915 festgesetzt, wieviel Brotgetreide aus jedem Kommunalverband bis zu bestimmten Terminen abzuliefern ist. Danach sollen bis zum 10. Februar mindestens 85 Prozent der gesamten abzuliefernden Brotgetreidemenge an die Reichsgetreidestelle abgeführt werden, während die Lieferung des Restes für den Monat März vorgezeichnet werden wird. Infolgedessen müssen die Landwirte, die sonst einen Teil ihres Brotgetreides erst im Frühjahr oder noch später zu verkaufen pflegen, in diesem Jahr, vielleicht oft nicht im Einklang mit ihrem Wirtschaftsplan, sofort ihr ganzes Brotgetreide ausdreschen. Sie können also von den Preiszuschlägen späterer Monate, auf die sie mit Grund rechnen konnten, jetzt keinen Nutzen mehr ziehen. Es kommt hinzu, daß sie durch den Ablieferungszwang auch genötigt sind, Getreide auszudreschen und abzuliefern, das sie andernfalls wegen Feuchtigkeit noch einige Zeit gelagert und bearbeitet hätten. Sie setzen sich dadurch u. U. erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen aus, da für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, nicht der volle gesetzliche Höchstpreis gezahlt werden kann, sondern Abzüge für Minderwert gemacht werden müssen, die namentlich dann nicht unbedeutend sind, wenn eine künstliche Trocknung des Getreides erforderlich wird. Diese Fälle werden aber gerade im laufenden Wirtschaftsjahre, in welchem in vielen Gegenden, besonders des Ostens, infolge der ungünstigen Witterung das Getreide sehr seucht eingebracht worden ist, verhältnismäßig häufig sein.

Es erschien daher billig und gerecht, die ganzen Zuschläge zu den Höchstpreisen auf die Zeit der Ablieferungsfrist zusammenzudrängen und sie schon in den nächsten Wochen zu gewähren, um den Landwirten einen gewissen Ausgleich einerseits für den lästigen und unwirtschaftlichen Zugriff in ihren Wirtschaftsbetrieb, wie ihn die Notwendigkeit des vorzeitigen Dreschens mit sich bringt, und andererseits für die Abzüge zu bieten, die sie bei der erzwungenen Ablieferung noch nicht genügend vorher bearbeiteter Getreidemengen zu erwarten haben.

Aus diesen Erwägungen hat sich der Bundesrat zu einer Abänderung der zur Zeit geltenden Verordnung über die Höchstpreise für Brotgetreide durch die Bekanntmachung vom 17. Januar des Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 43) entschlossen. Die hier in Frage kommende Änderung ist in Artikel 1 Nr. 2 dieser Bekanntmachung enthalten.

Danach ist eine Zusammendrängung der Zuschläge zum Höchstpreise, der sogenannten „Reports“, auf die Zeit bis zum 1. April erfolgt. Die Zuschläge bis zu diesem Zeitpunkte erreichen dabei eine Gesamthöhe von 18 Mark. Die nach der Höchstpreisverordnung in ihrer früheren Fassung vorgeesehenen halbmonatlichen Zuschläge bis zum Ablauf des Erntejahres würden allerdings insgesamt 22,50 Mark betragen haben. Diese Höhe braucht jedoch nicht erreicht zu werden, da bei früherer Gewährung der Reports, wie sie jetzt eintreten soll, ein Zinsgewinn des Empfängers in Rechnung zu stellen ist, und da außerdem auch sonst nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Ernte erfahrungsgemäß erst im Juli, also zu den höchsten Reports, abgeliefert worden wäre.

Wenn die Zuschläge nach der Neuregelung mit dem 31. März ihr Ende erreichen, so daß dann die gewöhnlichen Höchstpreise ohne jeden Report wieder in Kraft treten, so erscheint auch dies für die Landwirtschaft unbedenklich, weil über diesen Zeitpunkt hinaus, entsprechend den Lieferungsansprüchen der Reichsgetreidestelle, sich kaum noch Getreide in den Händen der Landwirte befinden wird. Unbilligen Härten, die dadurch entstehen können, daß der Landwirt infolge besonderer, von ihm nicht verschuldeter Umstände verhindert worden ist, sein gesamtes, ihm nicht als Selbstvergifter zu belassendes Brotgetreide bis zum 1. April d. J. abzuliefern, wird durch § 2, Absatz 2 einer weiteren neuen Bundesratsverordnung, der Bekanntmachung über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) begegnet.

Wenn im übrigen der erste Zuschlag besonders hoch bemessen worden ist, so sollte dadurch der Anreiz zu einer möglichst schnellen Lieferung gegeben werden, während gleichmäßig in größeren Sägen steigende Zuschläge ungekehrt den Anreiz zu einer Verzögerung der Ablieferung geboten hätten, um den späteren höheren Zuschlag zu erzielen. Andererseits ist davon abgesehen worden, die Zahlung von Zuschlägen schon im Februar einzustellen oder sie etwa von da an fallend zu gestalten, da sonst zu befürchten wäre, daß sich die Ablieferung in den allernächsten Wochen zu stark zusammendrängen könnte und daß dadurch Transportschwierigkeiten entstehen und aus der störenden Abnahme sich mancherlei Mißstände und zahlreiche berechtigte Beschwerden ergeben würden. Mit Rücksicht darauf sind die späteren Zuschläge mit je einer Mark halbmonatlich so bemessen worden, daß sie gerade die Selbstkosten des Landwirts decken, aber keinerlei Anreiz für ihn enthalten, die Lieferung hinauszuschieben.

II. Die erhöhten Zuschläge nach der Verordnung vom 17. Januar d. J. gelten vom 18. Januar ab. Die Landwirte, die auf die Anforderung der Reichsgetreidestelle und der Kommunalverbände hin schon in der Zeit vom 1. bis 18. Januar ihr Brotgetreide verkauft haben, würden sich unter diesen Umständen denjenigen Landwirten gegenüber, die nur kurze Zeit später verkaufen, infolge des erheblichen Preisunterchiedes empfindlich geschädigt fühlen. Dem ist durch eine besondere Bundesratsverordnung vorgebeugt worden.

Nach § 2 der schon erwähnten Bekanntmachung über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) ist für alles im Monat Januar verkaufte Brotgetreide dem Landwirt bereits der erhöhte Zuschlag von 14 Mark zugebilligt worden. Dementsprechend soll unter Anrechnung der nach den früheren Bestimmungen sowieso schon am 1. bezw. 15. Januar fälligen Zuschläge von 1,50 Mark bezw. 3 Mark pro Tonne jetzt für Getreide, das nach dem 31. Dezember, aber bis zum 14. Januar einschließlich verkauft worden ist, der Unterchiedsbetrag von 14—1,50 Mark = 12,50 Mark und für Getreide, dessen Verkauf nach dem 14., aber vor dem 18. Januar erfolgt ist, der Unterschied von 14—3 Mark = 11 Mark für die Tonne nachgezahlt werden. Der zweite Satz des Absatzes 1 vom § 2 a. a. O. trifft zugleich Vorsorge, daß diese Nachzahlungen auch wirklich dem Getreideerzeuger, also dem Landwirt zugute kommen. Selbstliefernde Kommunalverbände und Kommissionäre haben danach den nachgezählten Zuschlag an die Landwirte, von denen sie das Getreide erworben haben, weiterzugeben, soweit ihnen das Getreide erst nach dem 31. Dezember geliefert worden ist.

III. Mit Rücksicht auf den der Landwirtschaft gegenüber ausgeübten Zwang zu beschleunigtem Ausdruck ihrer Brotgetreidevorräte wird auf der anderen Seite durch § 1 der zweiten Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. ausdrücklich auch eine gesetzliche Verpflichtung des Kommunalverbandes zu beschleunigter Abnahme des ausgedrückenen Getreides begründet.

Berlin, den 20. Januar 1916.

## Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Graf von Kaiserlingk.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Ausführung des Preussischen Landesgetreideamts sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Landwirte zu einer beschleunigten Ablieferung ihrer Getreidevorräte anzuhalten.

Groß Strehlitz, den 26. Januar 1916.

Die beteiligten Kreise werden auf die Nr. 15 des Reichsgesetzblattes abgedruckten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 22. Januar 1916 noch besonders aufmerksam gemacht.

Groß Strehlitz, den 27. Januar 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten wird auf Grund des § 48 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Rg. Bl. S. 363) folgendes angeordnet:

## § 1

Das Schrotten aller Art darf fortan nur noch auf gewerblichen oder sonstigen vom Kreisauschuß für die Angehörigen einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks besonders dazu bestimmten Schrotmühlen erfolgen. Ob eine Schrotmühle als gewerbliche anzusehen ist, bestimmt im Zweifelsfall der Kreisauschuß.

## § 2

Wer eine nicht gewerbliche Schrotmühle im Besitz oder Gewahrsam hat oder nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung erwirbt, hat dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## § 3

Alle nach § 1 Satz 1 nicht zugelassenen Schrotmühlen werden amtlich unter Verschuß oder Verwahrung genommen.

## § 4

Die nicht gewerblichen Schrotmühlen in einer Gemeinde oder in einem Gutsbezirk können vom Kreisauschuß für den Gebrauch durch die Besitzer wieder freigegeben werden, sobald alle Gemeinde- oder Gutsbezirkseinwohner das gesamte Mehl für die Ernährung der Selbstverfolger oder als Saatgut erforderliche Brotgetreide und Brotmehl an die Beauftragten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes abgeliefert haben.

## § 5

Wer der Anordnung der § 1 und 2 zuwiderhandelt oder wer widerrechtlich den amtlichen Verschuß einer Schrotmühle (§ 3) entfernt oder verleiht, wird gemäß § 57 a. a. O. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## § 6

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1916.

Der Kreisauschuß. von Alten.